Domains

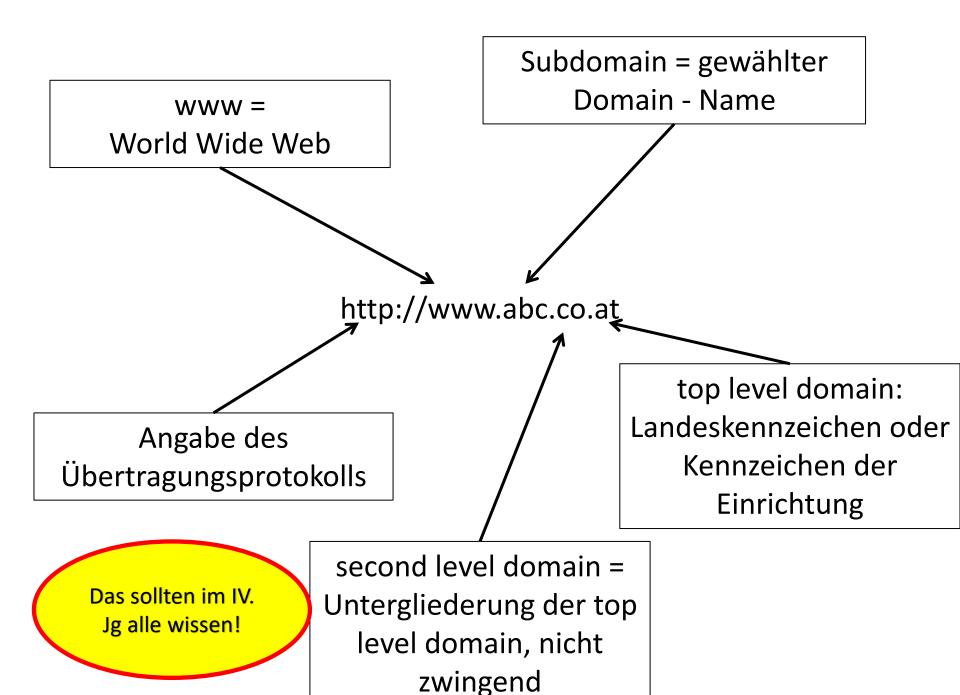


Domainname

Derjenige, der eine Domain erwirbt hat das Risiko, gegen Ansprüche Dritte zu verstoßen!

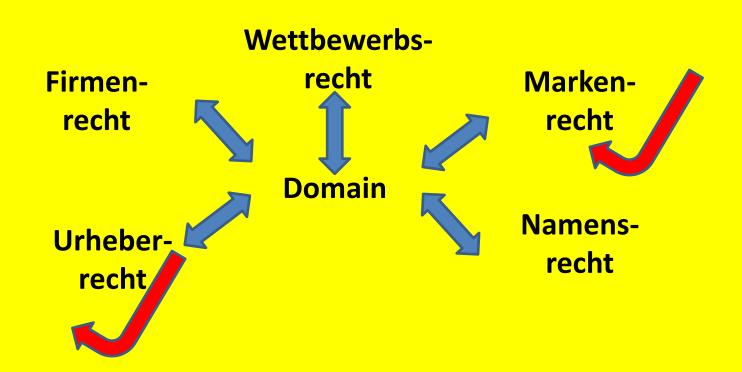
- Vergabe durch http://www.nic.at
- Nic.at ist private GmbH an der die öffentliche Hand nich eteiligt ist
- Weder Hoheitsgewalt, noch behördlicher Charakter
- Kein rechtliche Prüfung, ob Domain rechtlichen Bestimmungen widerspricht
- Vergabe nach dem Prinzip "first come, first served"

"Wer zuerst kommt mahlt zuerst" -> ist ein andere der Meinung, dass er das stärkere Recht hat, so muss er gegen den der schneller war rechtlich vorgehen





Betroffene Rechtsgebiete iZm Domains



Wettbewerbsrecht

- Wozu braucht es Wettbewerbsrecht?
- Unter Wettbewerb ist dabei das Streben jedes von mehreren Unternehmern zu verstehen, auf einem gemeinsamen Markt mit möglichst vielen Kunden abzuschließen

https://www.rechtsfreund.at/wettbewerbsrecht.htm

 Wirtschaftlicher Wettbewerb ist erwünscht, soll aber in bestimmten Bahnen erfolgen

> Das Wettbewerbsrecht ist mit dem Spielregeln beim Fußball vergleichbar



https://www.gesundheit.gv.at/le ben/bewegung/sportarten/spiels portarten/fussball Wettbewerbsverstoß durch <u>Missbrauch von</u> <u>Unternehmenskennzeichen</u>

Verwendung des <u>Namens</u> oder der <u>Firma</u> eines anderen
 Unternehmens als Domain

Name, mit dem ein Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist

 Verwendung einer <u>besonderen Bezeichnung</u> eines anderen Unternehmens

Das sind Zeichen, die nicht als Marke geschützt werden können

 Verwendung einer Marke eines anderen Unternehmens -> Markenrecht!

Firn (Pfefferminzbonbons)
Bekanntheitsgrad 87% bei
Bonbon- und
Schokoladenkonsumenten,
24% bei allen Befragten

Firn Bar & Casting Cafe www.firn.at www.firn.co.at



https://fddb.info/db/de/lebensmittel/englh ofer firn/foto.html

Wettbewerbsverstoß durch irreführende Geschäftspraktiken

- Die Verwendung einer Domain ruft bei den Adressaten eine bestimmte Erwartungshaltung hervor
 - Erwartungshaltung hinsichtlich einer <u>bestimmten Struktur</u> des Anbieters
 - Erwartungshaltung hinsichtlich einer <u>bestimmten Herkunft</u> der Informationen
 - Verwendung von <u>Gattungsdomains</u>

- Erwartungshaltung hinsichtlich einer <u>bestimmten Struktur</u> des Anbieters
 - Das Firmenschlagwort "Immobilienring" bzw die entsprechende (Wortbild-)Marke erweckt beim verständigen Verbraucher den Anschein, damit werde das Dienstleistungsangebot einer Unternehmensvereinigung im Bereich Immobilienwirtschaft gekennzeichnet
 - Wird diese Bezeichnung von einem einzelnen Immobilienbüro verwendet enthält sie (konkret ging es um eine Marke) Angaben, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und zur Täuschung des Publikums geeignet sind

Im konkreten Fall wird der <u>Eindruck erweckt</u>, dass es sich um einen Zusammenschluss von Immobilienmaklern handelt obwohl es nur ein Immobilienmakler ist

 Erwartungshaltung hinsichtlich einer <u>bestimmten Herkunft</u> der Informationen

OGH zu galtuer.at bei dem ein privater Unternehmer unentgeltlich Informationen zu Galtür anbot und vom Tourismusverband Galtür geklagt wurde:

"selbst wenn Domain zur Irreführung hinsichtlich offiziellen oder offiziösen Charakters der Webseite geeignet wäre, keine Relevanz für Kaufentschluss der Internetnutzer; daher scheidet Irreführung aus "

Jedenfalls ausreichend sollte ein <u>entsprechender Hinweis</u> unmittelbar nach Aufruf der Website sein (zB Sie befinden sich nicht auf der offiziellen Website des Ortes Galtür)

- Das Problem der Verwendung von <u>Gattungsdomains</u>
 - Was sind Gattungsdomains?
 - Domains, bei denen auf der zweiten Ebene
 Gattungsbegriffe (= generische Begriffe) wie Arzt, Reise,

 Computer, Recht verwendet werden
 - www.arzt.at, www.reise.at, www.computer.at www.recht.at

- Wieso sind Gattungsdomains besonders attraktiv?
 - Sie sind besonders leicht zu erraten
 - Sie sind besonders <u>leicht zu merken</u>
 - Sie sind <u>"allumfassend"</u>, da sie ein oder mehrere Themengebiete abdecken
 - Sie haben eine gewissen <u>Kanalisierungseffekt</u>

- Wie sind Gattungsdomains rechtlich zu behandeln?
 - Ein Gattungsbegriff ist ein <u>Allgemeinbegriff</u>, daher ist er nicht markenrechtlich schützbar (vgl Markenrecht)
 - Ist ein Gattungsbegriff irreführend? Erweckt er beim Adressaten den Eindruck, dass es "nur einen Anbieter" gibt?
 - OGH zum generischen Begriff autobelehnung.at:

Der kennzeichenrechtliche Schutz von Firmenbezeichnungen und ihrer Bestandteile setzt Unterscheidungskraft und die Eignung voraus, im Geschäftsverkehr als Name zu wirken. Generische Begriffe erfüllen keine dieser Voraussetzungen

Sie <u>sind</u> daher <u>nicht schutzfähig</u>



•	Wettbewerbsverstoß durch sonstige unlautere Geschäftspraktiken	

- Im Bereich von Domains können drei Arten von unlauteren Geschäftspraktiken unterschieden werden
 - Typosquatting
 - Domain Grabbing als
 - Domainvermarktung
 - Domainblockade

Wettbewerbsverstoß durch <u>Typosquatting</u>

- Typosquatting nutzt, wenn User Domains falsch schreiben ("Tippfehler-Domain") und sie auf eine Domain geleitet werden, auf die sie eigentlich gar nicht wollten
- wetteronlin.de v/s wetteronline.de -> Deutscher BGH

Das Verwenden eines Domainnamens (hier: "wetteronlin.de"), der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse (hier: "wetteronline.de") gebildet ist (sog. "Tippfehler-Domain"), verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung (hier: Wetterinformationen), sondern lediglich Werbung (hier: Werbung für Krankenversicherungen) vorfindet.

Wird der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der "Tippfehler-Domain" erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass er sich nicht auf der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte, wird eine unlautere Behinderung regelmäßig zu verneinen sein.

Wettbewerbsverstoß durch <u>Domaingrabbing</u>

- <u>Domainblockade</u>: der Verletzer belegt eine Domain und <u>benutzt sie nicht oder nur zum Schein</u> um ein Vetriebshindernis für den Zeicheninhaber zu errichten. Voraussetzungen sind:
 - eine <u>Kenntnis</u> der Expansions- und Marketingstrategie
 - eine Registrierung des Zeichen durch den behinderten Mitbewerber in anderen Staaten
 - keine eigene Benutzung oder Vorbereitung derselben

- Solche Wettbewerbsverstöße können auch <u>strafrechtlich</u> <u>relevant</u> sein
 - In Deutschland bedingte Haftstrafe wegen gewerbsmäßiger, versuchter Kennzeichenverletzung iVm gewerbsmäßiger versuchter und vollendeter Erpressung
 - In Österreich ggf nach MSchG Geld-, bzw Freiheitsstrafe bei Gewerbsmäßigkeit

- Beispiel aus der Judikatur für Domaingrabbing
 - http://www.jusline.com
 - Inhaberin der registrierten Marke sollte Domaininhaber ATS 300.000,-- für Übertragung zahlen
 - OGH: Domain-Grabbing ist der gezielte Erwerb eines Domain-Namens durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als geschäftliche Kennzeichnung für die eigene Tätigkeit im Geschäftsverkehr durchzusetzen bzw solcherart erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten

Namensrecht

- Der <u>Name</u> ist nach dem ABGB geschützt
- Die Ausnutzung eines fremden Namens ist untersagt
- Der namensrechtliche Schutz gilt auch für Domains
- Geschützt sind nicht nur Namen natürlicher Personen, sondern auch von juristischen Personen, politischen Parteien, Handelsnamen, Firmenschlagworten und Hofbezeichnungen (Judikatur des OGH)

- Beispiel aus der Judikatur für den Namensschutz
 - www.justizwache.at
 - Ein Mitarbeiter des Justizwache registrierte in seiner Funktion als Personalvertreter die Domain
 - Das Justizministerium klagte, da es der Meinung war, dass Internetnutzer einen Auftritt der Institution der Justizwache erwarten würde
 - OGH: "wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, so nehmen die angesprochenen Kreise an, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht" -> Zuordnungsverwirrung

• <u>www.sattler.at</u>

- Ein Rechtsanwalt mit dem Namen Sattler klagte, weil die Berufsinnung der Sattler die Domain hatte
- OGH: § 43 ABGB schützt nicht nur Namen natürlicher Personen, sondern auch von juristischen Personen, politischen Parteien, Handelsnamen, Firmenschlagworten und Hofbezeichnungen"
- Interessant ist, dass der OGH beim Namensrecht nicht auf die Priorität der Registrierung, sondern die erstmalige Namensführung abstellt -> das <u>Prinzip "first come, first</u> <u>served" wird im Bereich des Namensrechts ausgehebelt</u>

Firmenschutz

- Das Unternehmensgesetzbuch <u>schützt</u> die <u>Firmenbezeichnung (Firma)</u> eines Unternehmens
- Die Firma ist der Name eines Unternehmens der <u>im</u>
 <u>Firmenbuch eintragen</u> wird und unter dem es auftritt
- Die <u>Nutzung der Firma durch</u> einen <u>Nichtberechtigten</u> als Domain ist ebenso <u>unzulässig</u>

Schutz vor Domainübertragungen

- A klagt B weil er der Meinung ist, B würde eine Domain unzulässig blockieren
- Nach Klagseinbringung verkauft B die Domain an C, der im Ausland ansässig ist -> Klage geht ins Leere, da B nicht mehr über die Domain verfügt



- Schutzmöglichkeit bei www.nic.at
 - Wartestatus 1: nic.at sperrt Domainübertragung für ein Monat, einmalige Verlängerung möglich; Domain bleibt voll funktionsfähig und kann auch gekündigt werden
 - Wartestatus 2: Sperre der Domainübertragung bei Gerichtsverfahren für die gesamte Dauer des Verfahrens
- Achtung! Gibt der Beklagter die Domain zurück anstatt sie an einen Anderen zu übertragen gilt wieder "<u>first come, first</u> <u>served</u>"! Kauft ein Dritter die nunmehr freie Domain muss derjenige der glaubt, einen Anspruch zu haben nun diesen klagen.